

Traktat zwischen Preußen und Dänemark

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 35](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 35 —

(No. 5.) Übersetzung des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark am andern Theile, zu Wien den 4. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark, zu Ihrem gegenseitigen Vortheil über die respective Abtretung des Herzogthums Schwedisch-Pommern mit dem Fürstenthum Rügen und des Herzogthums Lauenburg übereinkommen wünschen, und zu diesem Behuf einen förmlichen Tractat abschließen wollen; so haben sie Bevollmächtigte ernannt, um alles was sich auf besagten Gegenstand beziehet, zu verabreden, festzusetzen, und zu unterzeichnen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen Preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des Preußischen St. Johanniter und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der Kaiserlich-Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephanordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens, Ritter des Sardinesischen hohen Annunciaden-, des Baierschen St. Hubert-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adler- und mehrerer andrer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und den Hrn. Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Staatsminister Seiner besagten Majestät, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-, des Preußischen eisernen Kreuzes Ordens, und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß,

und Seine Majestät der König von Dänemark den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren Geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz des Dannebrog- und des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren Ge-

heimen Conferenz-Rath und Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Dannebrog-Ordens;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen respectiven Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Dänemark entsagen für Sich und Ihre Nachfolger, unwiderruflich und auf ewige Zeiten, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Nachfolger, allen Rechten und Tituln welche Ihnen der zu Kiel den vierzehnten Januar Ein Tausend achthundert vierzehn mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden abgeschlossene Friedenstractat auf das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum der Insel Rügen gegeben hat.

Zweiter Artikel.

Mit dem Antritt jener Rechte und Tituln übernehmen Seine Majestät der König von Preußen zugleich in Bezug auf das abgetretene Herzogthum Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen alle und jede Verbindlichkeiten welche Seine Majestät der König von Dänemark durch den achten, neunten, zehnten, eilften, zwölften, zwanzigsten, zwei, drei, vier und sechs und zwanzigsten Artikel des Kieler Tractats eingegangen ist.

Dritter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten auf ewige Zeiten Seiner Majestät dem Könige von Dänemark das Herzogthum Lauenburg ab, um in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit vollem Eigenthum, sammt allen seinen Rechten, Tituln und Emolumenten von Seiner Majestät besessen zu werden, so wie besagtes Herzogthum Seiner Königlich Preußischen Majestät durch den vierten Artikel des zu Wien den neun und zwanzigsten Mai Ein Tausend achthundert und funfzehn zwischen Ihnen und Seiner Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgeschlossenen Tractats abgetreten worden ist. Das zwischen dem Meklenburgischen und der Elbe gelegene Amt Neuhaus, imgleichen die dem Amte angrenzenden oder die in demselben enklavirten Lüneburgischen Dörfer, sind jedoch von dieser Abtretung ausgenommen.

Vierter Artikel.

Seine Majestät der König von Dänemark verpflichten Sich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Betreff des Herzogthums Lauenburg durch den vierten, fünften und neunten Artikel

des den neun und zwanzigsten Mai Ein Tausend achthundert und funfzehn zwischen Preußen und Seiner Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgeschlossenen Tractats eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen; doch versteht sich, daß das Amt Neuhaß im Verhältniß seiner Bevölkerung die Last der Schulden

— 37 —

theilen wird, die mit dem Besitz des Herzogthums auf den neuen Erwerber übergehen. Dieser Punct soll durch die, einer Seits zur Übergabe, andrer Seits zur Übernahme der abgetretenen Provinz zu ernennenden respectiven Commissarien definitiv regulirt werden. Die im siebenten Artikel desselben Tractats festgesetzten Bedingungen werden zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Dänemark beibehalten.

Fünfter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, Seine Königlich Dänischen Majestät alle den abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg betreffende Tituln, Documente, Papiere, Carten und Pläne überliefern zu lassen, und zwar in demselben Zustande und sobald wie die Hannöversche Regierung Ihnen solche aushändigen wird.

Sechster Artikel.

Kraft einer zwischen den Königl. Preußischen und Schwedischen Höfen getroffenen Übereinkunft, verpflichtet Sich Seine Majestät der König von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Dänemark die Summe von sechs hundert tausend Schwedischen Bancothalern zu zahlen, welche die Schwedische Regierung Seiner Königl. Dänischen Majestät noch schuldig geblieben ist. diese Zahlung soll binnen zweimonatlicher Frist von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, und nach dem am Tage dieser Unterzeichnung bestehenden Wechselcours, baar geleistet werden.

Siebenter Artikel.

Zur Ergänzung der Seiner Majestät dem Könige von Dänemark für die Abtretung von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen gebührenden Entschädigung, verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen noch außerdem Sr. Königl. Dänischen Majestät die Summe von zwei Millionen Thaler Preuß. Courant zu zahlen. diese Summe soll in folgenden Terminen abgetragen werden, nämlich: Fünfhundert Tausend Thaler am ersten Januar des ersten Jahres nach dem Friedensschluß der den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich beendigen wird. Fünfhundert Tausend Thaler am ersten Juli desselben

Jahrs, und gleiche Summe am ersten Januar und am ersten Juli des folgenden Jahrs.

Se. Majestät der König von Preußen werden Sr. Majestät dem Könige von Dänemark für diese Summen vier Schuldverschreibungen, eine jede über Fünfhundert Tausend Thaler in den vier besagten Terminen und zu vier *pro Cent* Zinsen zahlbar, aushändigen lassen.

D diese Obligationen werden zur Zeit der Preußischen Besitzergreifung des Herzogthums Schwedisch-Pommern überliefert, und die Zinszahlung wird von demselben Zeitpunkt an gerechnet.

Die erste Zinszahlung soll den ersten Januar Ein Tausend achthundert sechszehn geschehen; und

— 38 —

es soll mit dieser Zahlung von sechs zu sechs Monaten hiernächst fortgeführt werden.

Alle diese verschiedenen Zahlungen, die Zahlung der im vorigen Artikel stipulirten Summe mit einbegriffen, sollen zu Hamburg an die von Seiner Königlich-Dänischen Majestät mit dem Empfange derselben beauftragten Personen erfolgen.

Achter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, der Dänischen Regierung das Herzogthum Lauenburg, wenn es seyn kann, binnen zweimonatlicher, oder spätestens binnen dreimonatlicher Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, übergeben zu lassen.

Neunter Artikel.

Da beide hohe contrahirende Theile so bald als möglich die Erörterung der Forderungen zu beendigen wünschen, welche aus den Beschwerden und Klagen entstehen, die Ihre respectiven Unterthanen gegen die eine oder die andre der beiden Regierungen vor dem letzten Krieg anbringen zu können gemeint haben, und da die durch die Convention vom zweiten Juni vorigen Jahres, wie auch durch den Tractat vom fünf und zwanzigsten August desselben Jahrs angenommene Behandlungsart dieses Gegenstandes, unvermeidlichen Verzögerungen und Schwierigkeiten unterworfen ist, so kommen sie überein, diesen Gegenstand von Regierung zu Regierung zu behandeln, und die Auseinandersetzung von beiden Seiten dergestalt zu erleichtern und zu befördern, daß diese Angelegenheit zur Zeit der Besitzergreifung der respective abgetretenen Provinzen beendigt werden könne.

Zehnter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark werden gegenwärtigen Tractat ratificiren, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen sechswöchentlicher Frist, oder eher, wenn es seyn kann, im Hauptquartier der alliirten Souveraine ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und ihn mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Wien, den vierten Juni, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Graf Chr. **von Bernstorff.**

(L. S.) Graf Joach. **von Bernstorff.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)